Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 46. Jahrgang 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1542. 1740. Das zu Berlin am 14. November 1898 ausgegebene 36. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10037. Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Wernigerode über Blankenburg nach Quedlinburg mit einer Abzweigung von Blankenburg nach Thale. Vom 15./16. Juni 1898.

Nr. 10038. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Gieboldehausen. Vom 27. Oktober 1898.

Nr. 10039. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Böhl. Vom 27. Oktober 1898.

Nr. 10040. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Cochem, Saarlouis, Berncastel, Bitburg, Daun, Hillesheim, Perl, Trier und Waxweiler. Vom 8. November 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1543. 1672. Der Lehrerin Antonie Leufkens zu Rees ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Bezirke ertheilt worden.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1898. II. B. 6576.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

1544. 1724. Dem am 28. November 1838 zu Anrath geborenen Joseph Servos habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Vornamen „Julius" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 9. November 1898. I. C. 10301.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1545. 1725. Dem am 1. Juli 1893 zu Schwerte geborenen Kinde Karl Rudolph Külchen habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Kattenbach" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 7. November 1898. I. C. 10010.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1546. 1730. Den Erwerbern von Domänen-Grundstücken, sowie denjenigen früheren Leistungspflichtigen, die Domainenabgaben, einschließlich Amortisationsrenten abgelöst haben, wird hierdurch bekannt gegeben, daß die von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen unserer Hauptkasse über die im 1. Halbjahre 1898/99 eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder den betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung zugestellt worden sind.

Düsseldorf, den 8. November 1898. III. C. 346.
Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten: Michaelis.

1547. 1736. Der Hausirer Ferdinand Burnus zu Essen hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst unter Nr. 8059 für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Lumpen pp. berechtigenden Wandergewerbeschein verloren.

Die Ermittelungen nach dem Verbleib des Scheines sind erfolglos geblieben.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 8. November 1898. III. A. 11577.
Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses II. Abth.
J. V.: Röder.

1548. 1751. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Stadt- und Landbürgermeisterei M. Gladbach, sowie der Bürgermeistereien Hardt und Neuwerk zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu M. Gladbach zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. November 1898. I. F. 10278.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1549. 1754. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Bezirk der Bürgermeisterei Beeck und dem Namen: „Zwangs-Schuhmacher-Innung zu Beeck" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 14. November 1898. I. F. 10279.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1550. 1756. Dem am 3. November 1895 zu Elberfeld geborenen Kinde Johann Heinrich Rüttgers habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Paul" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 14. November 1898. I. C. 10284.
Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. November 1898.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1551. 1726.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Oktober 1898.

Nro.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen. gut	mittel	gering	3. Roggen. gut	mittel	gering	4. Gerste. gut	mittel	gering	5. Hafer. gut	mittel	gering	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	17 25	17 08	16 50	14 88	14 63	14 25	11 55	11 38	11 13	17 25 (18 38)	16 75	16 25	—	—	—	—
2	Benrath	20 —	19 50	19 —	15 —	14 —	13 50	—	—	—	15 50 (16 84)	15 25	15 —	—	—	—	—
3	Cleve	18 17	17 96	17 38	14 75	14 47	14 19	—	—	—	14 — (14 75)	13 55	13 25	—	—	—	—
4	Düsseldorf	—	18 13	17 50	—	16 25	14 50	—	18 95	17 93	—	14 65	14 13	—	—	—	—
	ausländisch	18 70	—	—	16 75	—	—	19 50	—	—	16 90 (17 75)	—	—				
5	Duisburg	—	17 75	—	—	15 34	—	19 50	14 50	11 75	—	—	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	18 22	—	—	16 04	—	—	—	—	—	15 48 (17 30)	—				
6	Elberfeld	—	—	17 25	—	—	14 38	22 50	20 50	—	—	—	14 50	—	—	—	—
	ausländisch	18 25	17 50	—	16 25	15 63	—	—	—	11 50	16 75 (16 89)	15 13	—				
7	Essen	16 98	16 48	15 98	13 68	13 18	12 68	19 88	19 38	18 88	14 88	14 38	13 88	950	900	800	900
	ausländisch	18 78	18 28	17 78	16 58	16 08	15 58	12 38	11 88	11 38	16 38 (17 33)	15 88	15 38				
8	Geldern	18 13	17 85	17 57	14 40	14 09	13 77	11 84	11 50	11 17	13 75	13 25	12 75	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	15 63	15 13	14 63	—	—	—	— (14 84)	—	—				
9	Gladbach	17 05	16 20	15 80	13 67	13 36	12 51	13 99	12 99	11 49	13 57 (14 55)	12 97	12 49	—	—	—	—
10	Goch	18 45	18 15	17 87	14 69	14 38	14 06	—	—	—	14 —	13 75	13 50	—	—	—	—
11	Grefrath	18 25	—	—	15 25	—	—	15 —	—	—	16 50	—	—	—	—	—	—
12	Kempen	17 —	16 50	—	14 50	14 —	—	—	—	—	15 — (15 75)	14 50	14 —	—	—	—	—
13	Krefeld	17 11	16 11	—	13 86	13 36	—	12 —	11 50	—	14 05 (14 75)	13 55	—	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 50	—	—	—	—	—	14 650
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16 50	—	—				
15	Mülheim a. d. R.	19 —	18 50	17 50	17 50	17 —	15 —	13 50	12 50	11 75	17 —	16 25	15 —	—	—	—	—
16	Moers	17 14	—	—	13 85	—	—	—	—	—	—	—	—	2200	460	—	250
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 80 (16 29)	—	—				
17	Neuß	17 03	16 64	15 77	13 65	13 15	—	—	—	—	14 04 (14 99)	—	—	5469	1256	—	548
18	Solingen	20 —	—	17 —	18 —	—	15 —	18 —	—	12 —	—	15 —	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 — (27 80)	—	16 —				
19	Werden	17 75	17 25	16 75	14 25	13 75	13 25	18 75	18 25	17 75	15 75	15 25	14 75	—	—	—	—
20	Wesel	18 25	17 75	17 25	15 11	14 61	14 11	13 50	13 —	12 50	14 71 (15 42)	14 21	13 71	—	—	—	—
21	Xanten	17 57	17 39	17 22	14 58	14 37	14 22	—	—	—	13 63	13 37	13 13	—	—	—	—

Nro.	7. Hülsenfrüchte. Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh. a. Richt-	b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch. Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von d. Keule	Bauchfleisch	Schweine	Kalb	Hammel	Speck (ger.) hies. Spr.	12. Eßbutter	13. Eier 60 Stück	14. Mehl Weizen	Roggen	15. Gersten-Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee Java, mittl. in rohem Zust.	Javagelb in gebr. Bohnen	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	Es kostet 1 Kilogramm M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	M. P.	Es kostet 1 Kilogramm P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	M. P.	M. P.	P.	M. P.
1	27 —	30 —	35 —	6 50	5 75 (6 30)	4 25	6 25 (6 57)	—	1 60	1 10	1 60	1 40	1 40	1 60	2 50	3 90	33	31	29	32	26	36	40	45	2 20	2 75	20	1 40
2	23 —	24 —	45 —	6 —	4 — (4 30)	3 50	6 50 (6 83)	110 —	1 30	1 30	1 40	1 30	1 40	1 60	2 60	5 40	28	26	—	—	—	—	—	35	2 50	3 80	20	1 60
3	27 —	24 —	45 —	4 50	4 — (5 25)	3 60	7 — (7 35)	127 50	1 30	1 25	1 55	1 50	1 40	1 55	1 96	5 36	29	18	41	27	44	62	50	35	2 10	2 30	20	1 40
4	25 —	28 —	52 —	6 50	4 80 (5 04)	4 30	6 38 (6 86)	133 —	1 50	1 25	1 68	1 50	1 55	1 68	2 30	6 10	33	35	42	44	36	47	40	50	2 10	3 10	9	1 68
5	23 —	23 25	72 —	6 10	4 50 (4 72)	4 —	5 25 (8 30)	120 —	1 30	1 15	1 50	1 40	1 25	1 50	2 38	5 48	29	30	37	32	28	51	32	46	1 95	2 50	18	1 60
6	22 75	22 —	35 —	5 75	6 65 (7 20)	4 90	9 — (8 38)	115 —	1 50	1 15	1 70	1 60	1 30	1 55	2 50	4 20	27	25	26	23	—	48	40	43	2 40	3 60	20	1 50
7	23 —	25 —	40 —	6 —	6 — (4 56)	5 38	7 75 (6 40)	130 —	1 45	1 25	1 50	1 45	1 20	1 55	2 36	4 60	22	25	36	38	39	45	43	42	2 30	3 13	19	1 70
8	25 —	27 —	54 —	5 —	4 — (4 82)	3 60	6 — (7 45)	45 —	1 30	1 10	1 50	1 30	1 30	1 80	2 —	4 65	26	25	38	—	—	—	—	29	1 10	1 45	20	1 60
9	22 —	24 —	50 —	4 50	4 05 (4 25)	3 64	7 05 (7 40)	125 —	1 35	1 15	1 65	1 45	1 35	1 55	2 30	6 10	28	23	34	—	28	48	52	26	1 90	2 50	16	1 45
10	26 —	23 —	—	4 50	3 40	3 —	6 —	—	1 20	1 10	1 30	1 40	1 40	1 60	2 10	4 42	28	28	37	—	32	—	—	45	2 60	2 90	20	1 60
11	22 —	22 —	32 —	7 —	6 —	—	7 —	—	1 30	1 20	1 60	1 40	1 30	1 60	2 40	3 50	34	36	45	38	34	34	—	40	3 60	3 20	20	1 60
12	26 —	30 —	50 —	4 40	4 — (4 39)	3 —	5 — (5 97)	—	1 30	1 20	1 60	1 35	—	1 50	2 20	5 73	28	—	26	—	—	36	—	40	2 60	3 20	20	1 60
13	24 50	22 —	51 —	5 54	4 19 (4 48)	3 69	6 50 (7 35)	119 50	1 30	1 20	1 55	1 35	1 35	1 65	2 11	4 96	28	32	39	52	55	40	50	55	2 75	3 40	20	1 50
14	28 —	27 —	45 —	5 50	5 75	4 75	5 50	122 50	1 40	1 20	1 50	1 40	1 40	1 60	2 70	5 10	42	40	40	40	—	50	50	55	2 80	3 60	20	1 60
15	26 —	26 —	—	6 88	—	—	—	—	1 35	1 25	1 59	1 40	1 35	1 55	2 50	4 70	27	25	—	—	—	60	50	40	2 40	2 70	18	1 20
16	—	—	—	5 —	3 75 (4 28)	—	5 25 (5 78)	—	1 30	—	1 40	1 40	1 40	1 40	2 30	6 —	29	—	47	—	—	63	70	65	2 60	2 80	20	— 70
17	24 —	25 —	41 50	5 40	3 40 (3 78)	—	5 — (6 30)	120 —	1 35	1 15	1 55	1 50	1 20	1 50	2 35	5 18	29	28	34	32	32	44	50	38	2 70	3 10	20	1 45
18	23 —	24 —	45 —	7 50	5 50 (5 78)	5 —	8 — (8 40)	125 —	1 35	1 25	1 60	1 55	1 25	1 60	2 40	4 50	30	28	40	50	—	50	—	45	2 80	3 80	20	1 40
19	30 —	32 —	60 —	5 50	4 25	3 75	7 50	120 —	1 30	1 25	1 65	1 30	1 30	1 70	2 35	4 50	32	29	33	31	—	48	44	39	1 90	2 70	19	1 50
20	30 —	32 —	55 —	6 06	4 25 (4 78)	—	6 75 (7 35)	125 —	1 50	1 30	1 50	1 60	1 45	1 70	2 44	5 70	35	31	46	56	40	60	—	53	2 15	2 70	20	1 60
21	20 —	20 —	—	4 50	4 —	—	6 —	—	1 30	1 30	1 30	1 20	1 20	1 60	2 19	5 91	52	20	24	50	—	—	—	32	2 40	2 80	20	—

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Krefeld für die Kreise Krefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat Oktober 1898 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Oktober 1898 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Kernseife 1 Mark.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 10. November 1898. I. G. 2786. Der Regierungs-Präsident: J. V.: Brüttner.

1552. 1750. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 45. Jahreswoche vom 6./11. bis 12./11. 1898.

Kreis.	Ruhr.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diph-therie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	7	1	5	1	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Krefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	17	—	2	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	11	2	4	—	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	23	—	6	1	9	2	1	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	2	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Lennep . . .	1	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	11	—	4	—	—	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	—	—	2	—	—	—
Mülheim . .	1	1	—	—	7	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	—	1	—
Neuß	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	1	9	—	3	3	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Ruhrort . . .	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	6	—	3	—	13	1	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	9	1	—	—	27	2	—	—	—	—	93	1	53	4	74	11	2	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 18. November 1898.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1553. 1732. Die freigewordene Stelle des Vorsitzenden der Prüfungskommission für Hufbeschlag in Cleve wird dem jetzigen Kreisthierarzt Schmitt und diejenige in Barmen dem Kreisthierarzt Wessendorf in Elberfeld übertragen.

Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im I. Quartal 1899 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Montag, den 9. Januar 1899 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betr. Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreisthierarzt Schmitt hierselbst,
2. für Cleve an den Kreisthierarzt Schmitt in Cleve,
3. für Barmen an den Kreisthierarzt Wessendorf in Elberfeld,
4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag Ober-Roßarzt Doenicke in Wesel und
5. für Krefeld an den Kreisthierarzt Estor in Krefeld

zu richten.

In den ad 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtblattes für die Jahre 1888 und 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in demselben enthalten und es ertheilen die Inhaber der Lehrschmiede, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter thunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiede-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 12. November 1898. I. E. 7013.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1554. 1733. Auf Grund des §. 100 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 26. Juli 1897 und des Artikels 6 Ziffer 2 Absatz 2 dieses Gesetzes ordne ich hiermit an, daß zum 1. März 1899 eine Zwangsinnung für das Schornsteinfeger-Gewerbe im Regierungsbezirk Düsseldorf mit dem Sitz in Düsseldorf und dem Namen: „Schornsteinfeger-Zwangsinnung für den Regierungsbezirk Düsseldorf" errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibenden, welche das Schornsteinfeger-Gewerbe selbstständig betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schornsteinfeger-Innung für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Düsseldorf, den 11. November 1898. I. F. 10212.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

1555. 1752. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk im Stadtbezirk Oberhausen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Oberhausen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. November 1898. I. F. 10310.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1556. 1753. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Maler- und Anstreicher-Handwerk im Stadtbezirk Oberhausen zustimmt, habe ich den Herrn Bürgermeister zu Oberhausen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 14. November 1898. I. F. 10309.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1557. 1731. Genehmigungsurkunde
für die Straßenbahnen des oberen Kreises Solingen, welche zur Klasse der den städtischen Straßenbahnen ähnlichen Unternehmungen gehören.

Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn von Solingen (Schlagbaum) über Merscheid nach Ohligs, von dort über Wald nach Central und zurück nach Solingen (Schlagbaum) nebst Abzweigung von Central über Gräfrath nach Vohwinkel für die Beförderung von Personen und Stückgütern mittelst elektrischer Kraft wird den Gemeinden Solingen, Ohligs, Wald, Gräfrath und Vohwinkel auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 50 Jahren unter nachstehenden Bedingungen hierdurch die Genehmigung ertheilt:

Die vorbezeichneten Gemeinden übertragen die ihnen aus dieser Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten auf die im Handelsregister des Amtsgerichts I zu Berlin unter lfd. Nr. 13313 des Gesellschaftsregisters zufolge Verfügung vom 8. März 1892 an demselben Tage eingetragenen Aktiengesellschaft „Union, Elektrizitäts-Gesellschaft zu Berlin".

Zu dieser Uebertragung wird hiermit die Genehmigung der Aufsichtsbehörden ertheilt.

Sollte die Union Elektrizitätsgesellschaft auf Grund des mit den Gemeinden abgeschlossenen Vertrages dazu übergehen, die aus dieser Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten weiter an eine Aktiengesellschaft zu übertragen, so wird hierzu die besondere Genehmigung der Aufsichtsbehörden vorbehalten.

1. Die Bahn und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten, mit dem Genehmigungsvermerke vom heutigen Tage versehenen Pläne und Zeichnungen nebst Erläuterungen unter Beachtung der hierbei vorgenommenen, sowie derjenigen Aenderungen und Ergänzungen herzustellen, welche in Gemäßheit der §§. 17 und 18 des vorbezeichneten Gesetzes angeordnet werden sollten. Auch bei späteren Ergänzungen der Bahnanlage und der Betriebsmittel darf ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde von der durch die Genehmigung festgesetzten Konstruktion nicht abgewichen werden.

Die Vollendung und Inbetriebnahme muß längstens innerhalb Jahresfrist nach der Veröffentlichung dieser Genehmigung in dem Regierungs-Amtsblatte erfolgen.

Für den Fall, daß die Unternehmerin dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist dieselbe zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 900 Mark für jeden Monat an die Kreis-Kommunalkasse des Landkreises Solingen mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung hat die Unternehmerin bei der vorbezeichneten Kasse des Landkreises Solingen den Betrag von 20 000 Mark in baar oder in Schuldverschreibungen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen die Anlegung des Vermögens von Mündeln zulässig ist, unter Berechnung derselben nach dem Kurswerthe, nebst den noch nicht fälligen Zinsscheinen und den Talons zu hinterlegen und unter gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung mit der Maßgabe zum Pfande zu bestellen, daß der unterzeichneten Behörde die Befugniß zusteht, durch Verwendung derselben bezw. durch Veräußerung der verpfändeten Effekten zum jeweiligen Börsenkurse die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. Die Rückgabe der zur Kaution etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt, an deren Verfallterminen, kann jedoch von der unterzeichneten Behörde inhibirt werden, wenn nach ihrem Urtheile der Bau verzögert und durch die Verzögerung die Innehaltung der Baufrist in Frage gestellt werden sollte.

2. Für die Benutzung öffentlicher Wege ist neben dem festgestellten Bauplane die mit den Wegeunterhaltungspflichtigen getroffene Vereinbarung maßgebend.

Für die der Unternehmerin obliegende Verpflichtung der Unterhaltung dieser Wege und ihrer Wiederherstellung beim Wegfalle der Genehmigung ist die von ihr dieserhalb bei der in Nr. 1 bezeichneten Kasse hinterlegte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kaution ebenfalls verhaftet.

3. Bei der Ausführung des Baues hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht verhindert oder erschwert wird, und daß die in oder an dem Straßenkörper befindlichen Anlagen keinen Schaden erleiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Für die durch die Bauarbeiten an öffentlichem oder Privateigenthum verursachten Beschädigungen ist die Unternehmerin verantwortlich.

4. Die Unternehmerin ist gehalten, die Bahn für die Dauer ihrer Genehmigung ordnungsmäßig zu betreiben. Zu diesem Zwecke ist die Bahn nebst den Betriebsmitteln fortwährend dem jeweiligen Verkehrsbedürfnisse entsprechend auszurüsten und in einem solchem Zustande zu erhalten, daß dieselbe mit der in Nr. 8 festgesetzten größten Geschwindigkeit befahren werden kann.

Für den Fall, daß der Betrieb ohne genügenden Grund unterbrochen oder eingestellt werden sollte, ist die Unternehmerin zur Zahlung einer Conventionalstrafe von 50 Mark für jeden Tag an die in Nr. 1 bezeichnete Kasse verpflichtet, mit der Maßgabe, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage dieselbe als verfallen anzusehen ist, unter Ausschluß des Rechtsweges dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

Auch zur Sicherstellung dieser Verpflichtung ist die Unternehmerin gehalten. Zu diesem Zwecke können von ihr die in Gemäßheit der Nr. 1 hinterlegten Effekten (Baarbeträge) nach Maßgabe der daselbst getroffenen näheren Bestimmungen zum Pfande bestellt werden. Sofern die Kaution während der Dauer der Genehmigung zur Leistung von Conventionalstrafen in Anspruch genommen sein sollte, ist dieselbe entsprechend zu ergänzen.

5. Die mit der Leitung der Bau- und Betriebsverwaltung betrauten Personen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Ebenso ist derselben von einer hierin eintretenden Aenderung Kenntniß zu geben.

6. Alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten (Maschinenführer, Schaffner, Controleure, Haltestellenvorsteher u. s. w.) müssen diejenige körperliche und geistige Fähigkeit und diejenige Zuverlässigkeit besitzen, welche ihre Berufspflicht erfordert

Diese Personen erhalten zum Ausweise ihrer dienstlichen Eigenschaft einen vom Betriebsdirektor unterzeichneten Fahrschein, welchen dieselben keinem Dritten überlassen dürfen.

Der Fahrschein darf nur solchen Personen ertheilt werden, welche mindestens 21 Jahre alt sind, die für den Dienst erforderliche Zuverlässigkeit sowie ein gesundes Gesichts- und Gehörsvermögen besitzen und nicht mit auffallenden körperlichen Gebrechen behaftet sind.

Die Wagenführer müssen mit der Bedienung der Bremse und der elektrischen Fahreinrichtung vertraut sein und diese Befähigung durch eine Probefahrt nachgewiesen haben.

Die Schaffner müssen den Wagen zum Stehen bringen können.

Ueber alle im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Bediensteten sind Nachweisungen zu führen, welche über ihr Alter, ihre etwaigen gerichtlichen und disciplinaren Bestrafungen und über sonstige, für die Befähigung und Zuverlässigkeit für ihren Dienst erheblichen Umstände Auskunft geben müssen. Auf Erfordern sind diese Nachweisungen den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

Bedienstete, welche sich als unfähig oder als unzuverlässig für ihren Beruf erwiesen haben, sind auf Erfordern der Aufsichtsbehörden aus ihrem Dienste zu entlassen.

7. Die zum Verkehr mit dem Publikum berufenen Beamten müssen bei ihrer Dienstausübung durch Dienstkleidung oder ein sonstiges gleichmäßiges Abzeichen als solche kenntlich und mit einer an der vorderen Seite der Kopfbedeckung zu tragenden Nummer versehen sein.

8. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

Es bleibt vorbehalten, eine geringere Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, sofern dies die Sicherheit des Betriebes und des Straßenverkehrs erfordert.

Im Uebrigen wird die Einrichtung des Fahrplans für die ersten drei Betriebsjahre dem Ermessen der Unternehmerin überlassen. Nach Ablauf dieses Zeitraums bleibt Bestimmung darüber vorbehalten, inwieweit der Fahrplan der Feststellung durch die Aufsichtsbehörden unterliegen soll.

Ein jeder Fahrplan ist den Aufsichtsbehörden mitzutheilen.

9. Die Festsetzung der Beförderungspreise steht der Unternehmerin 5 Jahre nach der Betriebseröffnung zu.

Von einer jeden Festsetzung und einer jeden Aenderung der Beförderungspreise, sowie von den allgemeinen Anordnungen hinsichtlich der Beförderungsbedingungen, ist den Aufsichtsbehörden Anzeige zu erstatten.

10. Die Fahrpläne für den Personenverkehr und die Beförderungspreise für den Personen- und Stückgutverkehr sind mindestens 3 Tage, Erhöhungen der Beförderungspreise aber mindestens 14 Tage vor ihrer Einführung durch die Kreisblätter der Kreise Solingen-Stadt, Solingen-Land und Mettmann sowie durch Aushang, und zwar der Fahrpläne und der Personenbeförderungspreise in den Wagen, Personenbahnhöfen und Wartehallen, der Güterbeförderungspreise in den zur Güterabfertigung bestimmten Räumen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

11. Die Anlage, Unterhaltung und Bewachung der Kreuzungen der Straßenbahngleise mit Gleisen der Staatseisenbahn, sowie die Führung der Starkstromleitungen über eisenbahnfiskalisches Gelände erfolgt nach Maßgabe der abgeschlossenen Verträge und der zugehörigen Pläne und Nachweisungen.

Vor der Anlegung der Kreuzungen mit Gleisen, welche sich im Besitze von Privateigenthümern befinden, ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörden, welchen die Entwürfe vorher vorzulegen sind, einzuholen.

12. Ueber das in dieser Genehmigung bezeichnete Unternehmen ist nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörden eine besondere Rechnung zu führen, aus welcher das auf die plan- und anschlagsmäßige Herstellung und Ausrüstung der Bahn verwendete Baukapital

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und der jährliche Reinertrag des Unternehmens, sowie die jährlich gezahlte Dividende mit Sicherheit ersehen werden kann.

Den Aufsichtsbehörden ist auf ihr Erfordern der Rechnungsabschluß jährlich einzureichen und Einsicht der Rechnungsbücher zu gestatten.

13. Zur Ordnung des Betriebes wird eine besondere Polizeiverordnung erlassen werden.

14. Für die Verpflichtungen der Unternehmerin im Interesse der Landesvertheidigung sind die Vorschriften der unter dem 13. August 1898 zu §. 9 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 ergangenen Ausführungsanweisungen maßgebend.

Bezüglich des Betriebes werden der Unternehmerin folgende Verpflichtungen auferlegt:

1. die Kleinbahn ist nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege verpflichtet, Militärtransporte aller Art — während des Kriegsverhältnisses auch Privatgut für die Militärverwaltung — zu befördern.

2. Werden Abweichungen von den für die Annahme, Abfertigung, Ver- und Entladung, sowie für die Beförderung geltenden Einrichtungen und Bestimmungen des öffentlichen Verkehrs im Interesse der Ausführung von Militärtransporten erforderlich, so unterliegen dieselben im Einzelfalle der Vereinbarung zwischen der absendenden Militärbehörde und Bahnverwaltung.

Die für die Betriebssicherheit getroffenen allgemeinen Bestimmungen dürfen hierdurch nicht berührt werden.

3. Lassen sich im Mobilmachungs- und Kriegsfalle die Militärtransporte nicht mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs bewältigen, so ist die Militärverwaltung berechtigt, in den Fahrplan des öffentlichen Verkehrs Militär-, Bedarfs- und Sonderzüge einzuschalten, auch zeitweise die Beschränkung, Vereinfachung und vollständige Aussetzung der Züge des öffentlichen Verkehrs anzuordnen und einen besonderen Militärfahrplan einzuführen.

4. Die Kleinbahnverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle verpflichtet, ihr Personal und ihr zur Herstellung und zum Betriebe der Kleinbahn dienliches Material herzugeben. Die demnächstige Entschädigung regelt sich sinngemäß nach den entsprechenden Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II D und des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 137) unter Berücksichtigung des geringeren Kapitalwerthes nach Maßgabe sachverständiger Schätzung.

5. Die Militärverwaltung ist im Mobilmachungs- und Kriegsfalle berechtigt, den Betrieb einer auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe gelegenen Kleinbahn selbst zu übernehmen. Das bei der Uebernahme und Betriebsführung, sowie bei der Rückgabe maßgebende Verfahren richtet sich nach der Instruktion, betreffend Kriegsbetrieb und Militärbetrieb der Eisenbahnen (Militär-Eisenbahn-Ordnung, Theil II E).

6. Auf Anfordern der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde hat die Kleinbahn zwecks Ermittelung ihrer militärischen Leistungsfähigkeit im Frieden und im Kriege über ihre Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Auskunft zu geben.

Die Militärverwaltung ist außerdem berechtigt, zur Vervollständigung dieser Auskunft sowie zu sonstigen militärischen Zwecken auch unmittelbar Erkundigungen anzuordnen. Den entsandten Offizieren und Beamten ist dabei jede wünschenswerthe Unterstützung zu gewähren.

7. Jeder Militärtransport wird mit einem von der zuständigen Dienststelle ausgefertigten Ausweis versehen.

Als Ausweise gelten:

a) Berechtigungsschein nach dem in der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 beigefügten Muster 1.
b) Einberufungs-, Entlassungspapiere, sowie Urlaubspässe (letztere auch, wenn sie von Civilbehörden für die bei ihnen zur Probedienstleistung kommandirten oder beurlaubten Militärpersonen ausgefertigt sind).
c) Frachtbriefe.

Auf Grund derartiger Ausweise erfolgt die Beförderung zu den Sätzen des Militärtarifs, im Frieden gegen sofortige Baarzahlung, im Kriege auch unter Stundung der Fahrgelder.

Im Mobilmachungsfall sind die zum Heere einberufenen Personen mit Ausnahme der im Offizierrang stehenden ohne Lösung von Fahrkarten zu befördern. Die Transportvergütung wird besonders geregelt.

Bei Vorzeigung der oben unter a und b bezeichneten Ausweise sind Militärfahrkarten zu verabfolgen, die den Transportführern für die Rechnungslegung zu belassen sind. Werden von der Militärbehörde statt der Berechtigungsscheine Fahrtausweise nach dem der Ausführungsanweisung vom 13. August 1898 beigefügten Muster 2 ausgefertigt, so dienen diese gleichzeitig als Fahrkarten und sind von dem zuständigen Bahnbediensteten hinsichtlich des gezahlten Fahrpreises auszufüllen und mit dem Dienststempel oder mit Namensunterschrift zu versehen.

Soll die Vergütung gestundet werden, so geschieht die Beförderung gleichfalls auf Grund der Fahrtausweise nach Muster 2, indeß unter Berücksichtigung der daselbst für diesen Fall angegebenen Aenderungen, oder auf Grund von Frachtbriefen, welche letztere mit dem Vermerk „Fracht ist zu stunden" versehen werden.

Gestundete Fahr- und Frachtgelder sind bei der Intendantur des stellvertretenden Generalstabes der Armee zur Liquidation zu bringen, und bleiben zu diesem Zwecke die Fahrtausweise (Muster 2) beziehungsweise Frachtbriefe in den Händen der Kleinbahn.

8. Die Telegraphen- und Fernsprecheinrichtungen der Kleinbahn dürfen zu dringlichen militärischen Mittheilungen benutzt werden, soweit die Erfordernisse des Eisenbahndienstes dies zulassen. Im Mobilmachungs- und Kriegsfalle erfolgen diese Mittheilungen kostenfrei.

9. Die Bezeichnungen: Militärverwaltung, Militärbehörde, Militärtransport, Truppentheil gelten sinngemäß auch für die Marine und die Schutztruppen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorstehende Bestimmungen zu §. 9 gelten auch für die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen oder Aenderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes der vorgedachten Bahn.

15. Für die Verpflichtungen gegenüber der Postverwaltung sind die Bestimmungen in §. 42 des Gesetzes vom 28. Juli 1892 maßgebend.

Außerdem finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 Anwendung.

16. Zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen werden folgende Vorschriften erlassen:

1. Für den Betrieb der Straßenbahn sind nur solche Dynamomaschinen zur Kraftlieferung zu verwenden, deren Strompulsationen sehr geringfügig sind, damit Induktionsgeräusche in den nahe der Bahn verlaufenden oberirdischen Fernsprechleitungen vermieden werden.

2. Falls, wie dies beabsichtigt wird, eine oberirdische blanke Leitung zur Zuführung der Betriebskraft an die Motorwagen benutzt wird, und die Gleisschienen zur Rückleitung der elektrischen Ströme dienen sollen, muß die metallische Rückleitung durch die Schienen eine möglichst vollkommene sein. Außerdem sollen an denjenigen Stellen, an welchen die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanke Arbeitsleitung der Bahn oberirdisch kreuzen, über der letzteren auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Kleinbahn stromlose Schutzdrähte, in geeigneten Fällen Drahtnetze gezogen oder sonstige stromfreie Schutzvorrichtungen angebracht werden, durch welche eine Berührung der beiderseitigen, stromführenden Drähte vermieden wird. An Stelle der stromfreien Schutzvorrichtungen oder neben denselben kann, beziehungsweise muß der Schutz der Telegraphen- und Fernsprechleitungen auch durch andere Einrichtungen gemäß besonderer, nach Anhörung der Reichstelegraphenverwaltung durch die Aufsichtsbehörden zu treffender Anordnung hergestellt werden. An denjenigen Stellen, wo die vorhandenen Telegraphen- und Fernsprechleitungen die blanken Speiseleitungen oberirdisch kreuzen, sind letztere für den ganzen in Betracht kommenden Stützpunktszwischenraum aus gut isolirten Drähten herzustellen, oder es sind bei Verwendung blanken Drahtes solche stromfreie Schutzvorrichtungen anzubringen, daß eine unmittelbare Berührung der Leitungen verhindert wird. Die isolirende Hülle des für diese Speiseleitungen zu benutzenden isolirten Drahtes darf bei unmittelbarer Berührung mit einem blanken, zur Erde abgeleiteten Draht unter Einwirkung der höchsten vorkommenden Betriebsspannung nicht durchschlagen werden. Widersteht die isolirende Hülle der höchsten Betriebsspannung nicht, so wird der Draht als nicht isolirt angesehen. Die Prüfungen des isolirten Drahtes müssen unter Zuziehung eines Beauftragten der Oberpostdirektion ausgeführt werden.

3. An den Kreuzungsstellen muß der Abstand der untersten Telegraphen- oder Fernsprechleitung von den Schutzdrähten und Tragelitzen, sowie von den Speiseleitungen mindestens 1 Meter betragen. Wo zur Erreichung dieses Abstandes die Telegraphen- und Fernsprechleitungen höher gelegt werden müssen, hat dieses durch die Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Straßenbahnverwaltung zu erfolgen. Imgleichen müssen die in der Nähe von Telegraphen- und Fernsprechleitungen aufzustellenden Pfosten, welche zur Unterstützung der Tragelitzen dienen, mindestens 1,25 Meter von der zunächst befindlichen Telegraphen- oder Fernsprechleitung entfernt bleiben. Sofern trotzdem zu befürchten ist, daß z. B. beim Abtrieb der Leitungen durch Wind oder aus sonstigen Ursachen Berührungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen mit blanken Theilen der Speiseleitung, der Arbeitsleitung oder sonstigen stromführenden Theilen der Bahnanlagen an einzelnen Stellen eintreten können, sind auf Antrag der Reichstelegraphen-Verwaltung nach Anordnung der Aufsichtsbehörde geeignete Schutzvorrichtungen anzubringen, die eine Berührung der Schwachstromleitungen mit der Starkstromleitung verhindern.

4. Die Aufsichtsbehörden werden an denjenigen Stellen, wo die elektrische Bahn neben den Schwachstromleitungen verläuft, und der gegenseitige Abstand weniger als 10 Meter beträgt, auf Ersuchen der Reichstelegraphenverwaltung besondere Schutzvorrichtungen an den Starkstromleitungen zur Verhinderung der Berührung derselben mit den Schwachstromleitungen anordnen, sofern nicht die örtlichen Verhältnisse eine Berührung der Starkstrom- und Schwachstromleitungen auch beim Umbruch von Stangen oder beim Zerreißen von Drähten ausschließen.

5. Die unterirdischen Zuleitungen von der Kraftstation zu den Gleisen und der Arbeitsleitung (Speiseleitungskabel) müssen thunlichst entfernt von den Reichs-Telegraphenkabeln, wo es angängig ist, auf der anderen Straßenseite verlegt werden. Kreuzungen der unterirdischen Kabel für Starkströme mit solchen für Schwachströme müssen derartig erfolgen, daß der Abstand der Kabel von einander mindestens 40 Centimeter beträgt. Werden Reichs- Telegraphenkabel von unterirdischen Kabeln für elektrische Starkströme gekreuzt, oder verlaufen die Kabel in einem seitlichen Abstande von weniger als 50 Centimeter von einander, so müssen die Reichs-Telegraphenkabel — sofern diese oder die Starkstromkabel nicht in gemauerten Kanälen liegen — auf Kosten des Unternehmers mit eisernen Röhren, die über die Kreuzungsstelle nach jeder Seite hin etwa 1,5 Meter und über die Endpunkte der Näherungsstrecke 2 bis 3 Meter hinausragen, umgeben, und die eisernen Schutzrohre auf der den Starkstromkabeln zugewendeten Seite mit genügend starken Halbmuffen aus Cement oder Beton bedeckt werden. Diese Muffen, deren Bestimmung es ist, flüssiges Metall von den Schutzröhren abzuhalten bezw. zu starke Erwärmung der eingelegten Kabel zu verhüten, müssen 50 Centimeter zu beiden Seiten der kreuzenden Starkstromkabel bezw. bei seitlichen Annäherungen eben so weit über den Anfangs- und Endpunkt der gefährdeten Strecke hinausragen. Wenn die Starkstromkabel in Vertheilungskästen eingeführt werden, und in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einem Abstande von weniger als 50 Centimeter von einem Kasten sich Telegraphen- oder Fernsprechkabel befinden, so sind letztere ebenso wie bei einer Näherung der Starkstromkabel zu schützen. Von dieser Maßregel kann abgesehen werden, wenn der Vertheilungskasten (mit Ausnahme des Deckels) von Mauerwerk oder von einer Cement- oder Betonschicht umgeben ist.

6. Sind in Folge des parallelen Verlaufs der beiderseitigen Anlagen oder aus anderen Ursachen Störungen der Telegraphen- oder Fernsprechleitungen zu befürchten, oder treten solche Störungen auf, so hat die Unternehmerin geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der störenden Einflüsse zu treffen.

Sofern sich zur Vermeidung von Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechverkehrs eine Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechlinien als zweckmäßig erweist, hat die Unternehmerin für die rechtlichen und bautechnischen Verbindungen der Verlegung zu sorgen und die durch die Verlegung erwachsenden Kosten zu tragen.

7. Die Aufsichtsbehörden werden auf Ersuchen der Ober-Postdirektion Bestimmung darüber treffen, ob und wann zum weiteren Schutze der Reichstelegraphen- und Fernsprechleitungen, insbesondere zur thunlichsten Verhütung von Brandschäden für den Fall des Uebertritts stärkerer Ströme aus den Starkstromleitungen in die Schwachstromleitungen in letztere von der Reichstelegraphenverwaltung auf Kosten der Kleinbahnverwaltung Schmelzsicherungen einzuschalten sind.

8. Falls die vorgesehenen Schutzmaßregeln nicht ausreichen, um Unzuträglichkeiten oder Störungen für den Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb fernzuhalten, hat die Unternehmerin der Starkstromanlage im Einvernehmen mit der zuständigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion ohne Verzug weitere Maßnahmen zu treffen, bis die Beseitigung der Unzuträglichkeiten oder der störenden Einflüsse erfolgt ist. Bei mangelndem Einverständniß zwischen der Reichs-Postbehörde und der Straßenbahnverwaltung bestimmen die Aufsichtsbehörden, ob und in welcher Art weitere Sicherungsmaßnahmen seitens der Unternehmerin zu treffen sind.

9. Bei den etwa nothwendigen Umlegungen bestehender oder bei der Herstellung neuer Geleise dürfen letztere, außer bei Kreuzungen, nicht über dem Kabellager der unterirdischen Reichs-Telegraphenlinien hergestellt werden. Läßt sich die Linienführung der Gleise nicht anders anordnen, so ist die unterirdische Telegraphenlinie durch die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung auf Kosten der Verwaltung der elektrischen Bahn umzulegen.

Die Entscheidung darüber, ob die Gleise verlegt werden können, oder nicht, steht den Aufsichtsbehörden zu.

10. Durch die elektrische Bahnanlage darf die Reichs-Telegraphenverwaltung in der Befugniß nicht gehindert werden, mit Ausbesserungen und Verlegungen der vorhandenen unterirdischen Telegraphenanlagen jederzeit vorzugehen, selbst wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn längere Zeit gestört werden sollte. Derartige Arbeiten sind jedoch thunlichst zu solchen Zeiten vorzunehmen, in welchen der elektrische Betrieb ruht. Beabsichtigt die Straßenbahnverwaltung Aufgrabungen in Straßen vorzunehmen, welche zur Zeit der Vornahme dieser Arbeiten mit unterirdischen Telegraphen- oder Fernsprechkabeln versehen sind, so ist hiervon der zuständigen Kaiserlichen Ober-Post-Direktion oder den zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenämtern rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich Nachricht zu geben. Falls durch solche Arbeiten der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb gestört werden sollte, sind die Arbeiten auf Antrag der Telegraphenverwaltung zu einer Zeit auszuführen, in welcher der Telegraphen- oder Fernsprechbetrieb ruht.

11. Falls Fehler in der Starkstromanlage zu Störungen des Telegraphen- oder Fernsprechbetriebes Anlaß geben sollten, so muß der elektrische Betrieb der Bahn auf Anzeige des zuständigen Kaiserlichen Post- oder Telegraphenamts an die Betriebsverwaltung der Straßenbahn oder auf Verlangen der Kaiserl. Ober-Post-Direktion in solchem Umfange und so lange eingestellt werden, wie dies zur Beseitigung der Fehler erforderlich ist. Darüber, ob und in wie weit eine Betriebseinstellung erforderlich ist, hat bei etwaigem Mangel des Einverständnisses der Straßenbahnverwaltung mit den vorbezeichneten Behörden der Reichs-Telegraphenverwaltung die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu entscheiden.

Düsseldorf, den 5. November 1898. I. F. Nr. 9207.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

1558. 1738. **Polizeiverordnung**

betreffend den Betrieb der Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnisse mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Köln vorbehaltlich der Zustimmung der beiden Abtheilungen des Bezirks-Ausschusses zu Düsseldorf, für den Umfang der Stadtkreise Düsseldorf und Krefeld und der Landkreise Krefeld und Neuß nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der Kleinbahn ist den Bestimmungen der vom Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten unter dem 13. August 1898 erlassenen Betriebs-Vorschriften für Kleinbahnen mit Maschinenbetrieb und den von den zuständigen Behörden dazu etwa erlassenen Ergänzungen unterworfen.

In so weit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizeiverordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb der Kleinbahn außerdem den allgemeinen straßen- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§ 2. Der Betrieb regelt sich nach den Fahrplänen, welche, wie auch die Beförderungspreise in der in der Genehmigungsurkunde vorgeschriebenen Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind.

Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und besondere Genehmigung erfolgen.

II. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§ 3. Jede Beschädigung der Kleinbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

Verboten ist ferner das Klettern an den für den Betrieb der elektrischen Bahn aufgestellten Masten, das Behängen derselben, sowie der Quer- und Stromleitungsdrähte mit Gegenständen und das Befassen der elektrischen Leitung.

A. Vorschriften für diejenigen Theile der Bahn, die zugleich als öffentlicher Weg dienen.

§ 4. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen der auf öffentlichen Wegen liegenden Bahnstrecken ist für Fuhrwerk aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Geleise genügend Raum bietet, um den Bahnkörper vermeiden zu lassen, überhaupt verboten.

§ 5. Fuhrwerke haben den Wagen der elektrischen Bahn auszuweichen.

Bei Ertönen der Signale hat jedermann die Geleise ohne Säumen zu verlassen, bezw. frei zu machen und die Wagen der elektrischen Bahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§ 6. An Straßenkreuzungen und Straßenabzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte u. s. w. welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Kleinbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§ 7. Feuerlöschzüge unterliegen der Bestimmung der §§ 5 und 6 nicht.

§ 8. Das Auf- und Abladen, das Lagern und Aufstellen von Gütern und sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, wie zum Beispiel das Abwerfen und Anhäufen von Schnee, Eis und Kehricht auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Centimeter von der nächstgelegenen Fahrschiene ist verboten.

§ 9. Falls bespanntes Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf der Straße neben dem Gleis der Bahn zurückgelassen wird, so ist hierfür ein Abstand von mindestens 2 Meter von der nächsten Fahrschiene einzuhalten, es sei denn daß die Beschaffenheit der Straße und der Verkehr auf derselben dies nicht zuläßt.

Aufsichtslos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Straffälligkeit der Verantwortlichen.

B. Vorschriften für diejenigen Theile der Bahn, welche nicht zugleich als öffentlicher Weg dienen.

§ 10. Das Betreten der Bahn und der zur Bahn Schörigen Böschungen, Dämme Gräben, Brücken und leitu

sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den zur Wahrnehmung des Zoll-Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den zu Besichtigungen entsendeten Deutschen Offizieren gestattet. Die bezeichneten Personen haben sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten; und zwar nur so lange, als dieselben nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar sofern Wahrnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, bezw. die Bahn schnell räumen.

Es ist untersagt, vorhandene Schranken und sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 11. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse in solchen Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Plattformbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als „Besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 12. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf derjenigen Seite des Wagens gestattet, welche vom Fahrpersonal als hierzu bestimmt bezeichnet wird.

§ 13. An den Haltestellen darf erst dann eingestiegen werden, wenn die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben.

§ 14. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenen-Transporte, ferner trunkene oder sich unanständig benehmende Personen sind von dem Aufenthalt in den Warteräumen und von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen.

§ 15. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

Lärmen, Singen, Musiziren und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten; desgleichen das Beschmutzen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§ 16. Das Mitnehmen von Hunden, geladenen Gewehren sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabtheilungen nicht gestattet. Niemals darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang in den Wagen behindert werden.

§ 17. Das Befassen der an den electrischen Wagen die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine des Stromabnehmers, der Umschaltkurbel, sowie auch der Bremsvorrichtung und der Sandstreuapparate ist verboten.

§ 18. Ein Fahrgast welcher beim Einsteigen das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichtet oder während der Fahrt seinen Fahrschein oder seinen sonstigen, die Berechtigung zur Mitfahrt darthuenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen nicht vorzeigt, hat nach Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs auf Nachforderung des Fahrgeldes.

§ 19. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Bahn Folge zu leisten. Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, haben nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Warteraum oder den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Besondere Bestimmung.

§ 20. Das Anbringen von Reklame-Schildern oder Reklame-Aufschriften an oder in den Wagen einschließlich der Fenster ist nur gestattet, solange die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo die Betriebsverwaltung der Bahn ihren Sitz hat, dies nicht untersagt.

V. Strafbestimmungen.

§ 21. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 22. Der im § 21 genannten Strafe unterliegt das Dienstpersonal der Kleinbahn bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der von den zuständigen Behörden erlassenen Betriebs-Vorschriften, sofern nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fahrpersonal macht sich strafbar, wenn es das nach § 11 verbotene Besteigen oder Verlassen in Bewegung gesetzter oder voll besetzter Wagen nicht thunlichst verhindert oder es gar begünstigt.

VI. Schlußbestimmungen.

Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Kleinbahn von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§ 24. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1898. I. F. 10268.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

1559. 1755. **Polizeiverordnung,**

betreffend den Betrieb der Solinger Kreisbahn (Straßenbahn) auf den Strecken Schlagbaum—Ohligs—Wald—Central und Schlagbaum—Wald—Vohwinkel.

Auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§. 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 wird im Einverständnisse mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld vorbehaltlich der Zustimmung der ersten Abtheilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für den Umfang des Stadt- und Landkreises Solingen und des Kreises Mettmann nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

I. Betrieb.

§. 1. Der Betrieb der genehmigten elektrischen Solinger Kreisbahn ist folgenden Vorschriften und außerdem, insoweit diese Polizeiverordnung nicht Ausnahmen begründet, den allgemeinen straßen- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

§. 2. Der Betrieb regelt sich nach den veröffentlichten Fahrplänen.

Sonderfahrten, deren es zur Befriedigung des Verkehrs bedarf, können ohne vorherige Bekanntmachung und besondere Genehmigung erfolgen.

§. 3. Die Wagen erhalten fortlaufende an der Außenseite augenfällig anzuschreibende Nummern. Im Innern der Wagen ist die Zahl der Sitzplätze und auf den äußeren Stirnwänden die Zahl der Stehplätze für jede Plattform anzuschreiben.

§. 4. Jeder Wagen muß mit den von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Bremseinrichtungen versehen sein. Die letzteren müssen derart im Stande sein, daß die Bremsklötze jeder Zeit mit den Radreifen in Verbindung gebracht werden können.

Die Sandstreuvorrichtungen müssen jederzeit in Ordnung und derart mit Sand gefüllt sein, daß die Gleise auf den stärksten Gefällen stets mit Sand bestreut werden können.

§. 5. Betriebsmaterial, welches schadhaft geworden ist, muß sofort außer Betrieb gesetzt und darf erst nach gründlicher Untersuchung und Wiederherstellung von neuem benutzt werden.

§. 6. An den Ausweichestellen muß jeder Wagen das in seiner Fahrrichtung rechts liegende Gleis benutzen.

§. 7. Die Motor-Wagen dürfen nur einzeln fahren und müssen, abgesehen von Ausweichestellen, mindestens 30 Meter Abstand von einander halten.

Die Plattformen müssen je zwei Eingänge haben, welche durch zusammenschiebbare, mit Riegel versehene Thüren abzusperren und während der Fahrt verschlossen zu halten sind. Das Ein- und Aussteigen darf dort, wo das Bahngleis in der Mitte der Straße liegt, nur durch die in der Fahrtrichtung des Wagens rechts befindlichen Thüren der Plattformen, dort aber, wo das Gleis auf der einen Seite der Straße in der Nähe des Straßenrandes liegt, durch die an der gleisfreien Seite der Straße befindlichen Thüren gestattet werden.

Jeder Wagen muß mit einem Schaffner und mit einem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wagenführer besetzt sein. Der Wagenführer ist im Dienst dem Schaffner unterstellt. Auf der vorderen Plattform des Motorwagens, auf welcher der Wagenführer steht, dürfen nur 7 Stehplätze besetzt werden, während auf der hinteren Plattform 9 Fahrgäste aufgenommen werden dürfen. Im Wagen befinden sich 20 Sitzplätze.

§. 8. Die von den Genehmigungsbehörden vorgeschriebene größte Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde darf nicht überschritten werden. Im Uebrigen ist die Fahrgeschwindigkeit zu mäßigen nach Maßgabe der jeweiligen örtlichen, Verkehrs- und Witterungs-Verhältnisse.

§. 9. Während der Dunkelheit sind die Wagen innen und außen angemessen zu beleuchten, am Vordertheil derselben ist eine weiß leuchtende, am Hintertheil eine blau leuchtende Laterne anzubringen.

In jedem Wagen sind bei Dunkelheit stets zwei, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Signallaternen mit Oel oder Kerzenbeleuchtung mitzuführen.

§. 10. Die Betriebsunternehmerin hat für die Reinhaltung der Bahnstrecke zu sorgen.

Nach starken Regengüssen oder Eintritt von Frost oder Schneefall darf der Betrieb erst weiter geführt werden, nachdem festgestellt ist, daß die Gleise frei von störenden Gegenständen sind.

§. 11. Während der Betrieb ruht, dürfen die Wagen nicht auf der Strecke stehen bleiben. Bei in Ruhebefindlichen Wagen muß die Bremse angezogen und müssen die zur Bedienung der Elektromotoren dienenden Kurbeln abgenommen sein.

Die Wagen müssen beim Stillstand außerhalb des Wagenschuppens sich stets unter Aufsicht des Wagenführers oder des Schaffners befinden.

§. 12. Der Betrieb kann von der Ortspolizeibehörde zeitweise unterbrochen werden:

a) wenn auf oder unter der Straße irgend welche Arbeiten auszuführen sind,
b) wenn aus Veranlassung von Festlichkeiten, öffentlichen Aufzügen, Feuersbrünsten oder aus anderen Gründen ein außerordentlicher Zusammenlauf und Andrang von Menschen auf irgend einen Punkt zu erwarten steht.

§. 13. Der Betrieb kann ganz untersagt werden, wenn nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörden durch den elektrischen Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit von Personen oder für die Sicherheit von Sachen entstehen.

§. 14. Ueber jeden Betriebsunfall hat der Betriebsleiter der Kleinbahn unbeschadet eines etwaigen Eingreifens der Aufsichtsbehörden eine Untersuchung zu führen, den Thatbestand, wenn nöthig durch Vernehmung der Betheiligten, festzustellen und die daraus sich ergebenden Maßnahmen nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu treffen.

Meldungen seitens des Betriebsleiters sind zu erstatten:

1. an die Staatsanwaltschaft und die Ortspolizeibehörde, an die letztere behufs demnächstiger weiterer Berichterstattung an den Regierungs-Präsidenten, auf dem kürzesten Wege schriftlich oder telegraphisch über alle Unfälle bei welchen

a) Menschen getödtet oder verletzt sind,
b) der Verdacht eines strafbaren Verschuldens an dem Unfall gegen einen Bahnbeamten oder eine fremde Person vorliegt:

2. an die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde schriftlich binnen 24 Stunden, wenn bei dem Unfall

a) Menschen getödtet oder verletzt sind,
b) eine erhebliche Zerstörung von Betriebsmaterial oder der Bahnanlagen stattgefunden hat, oder
c) eine längere als vierundzwanzigstündige Betriebsstörung zu erwarten ist, so wie bei außergewöhnlichen Naturereignissen, wie Schneewehen u. s. w.

Von sämmtlichen Unfällen hat der Betriebsleiter ein nach der Zeitfolge geordnetes Verzeichniß zu führen, aus welchem Zeit, Ort, Hergang, die erstatteten Meldungen und was etwa darauf veranlaßt ist, genau zu ersehen sein muß. Bei Revisionen durch die Aufsichtsbehörden ist dieses Verzeichniß auf Verlangen vorzuzeigen.

II. Betriebspersonal.

§. 15. Die Betriebsbeamten haben im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung zu tragen. Im Verkehr mit dem Publikum haben sie ein entschiedenes, aber höfliches Benehmen einzuhalten und sich innerhalb der Grenzen ihrer Dienstpflichten gefällig zu bezeigen.

Den Anordnungen der Polizei- und anderen Aufsichtsbeamten haben sie Folge zu leisten.

§. 16. Der Wagenführer hat die Antriebsvorrichtung und die Bremsen zu bedienen und ist für den betriebsfähigen Zustand des Wagens, von welchem er sich vor der Fahrt Gewißheit zu verschaffen hat, verantwortlich. Insbesondere hat er sich vor Antritt jeder Fahrt von der Wirksamkeit der Bremsen und Antriebvorichtungen zu überzeugen. Ferner hat er während des Betriebes die Bremsen ohne Verzug nachzustellen, wenn der Ausschlag des Handhebels erschöpft und ein Nachlassen des Bremsdruckes bemerkt wird.

§. 17. Der Wagenführer ist während der Fahrt für die Innehaltung der vorgeschriebenen Fahrgeschwindigkeit verantwortlich. Außerdem hat er bei jeder Anfahrt langsam zu fahren.

§. 18. Der Wagenführer hat Warnungszeichen mit der Glocke zu geben:

a) bei der An- und Abfahrt,
b) vor Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen,
c) wenn sich Menschen, Thiere oder andere Verkehrshindernisse auf dem Gleise befinden.

§. 19. Der Wagenführer hat zu halten:

a) 10 Meter vor der Sicherheitsweiche bezw. vor der nächsten Wegeschranke an den Uebergängen der Staatsbahn in Schienenhöhe in der Nähe der Bahnhöfe Ohligs und Wald, einerlei, ob die Schranken geschlossen sind oder nicht. Die langsame Weiterfahrt unter beständigem Läuten mit der Glocke darf erst erfolgen, wenn die Schranken geöffnet sind, der Bahn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wärter die Weiche auf durchgehende Fahrt gestellt hat und der Schaffner sich überzeugt hat, daß kein Zug auf der Staatseisenbahn in Sicht ist. In allen Fällen hat die Staatsbahn beim Befahren der Kreuzung den Vorrang.

b) auf jeder Haltestelle nach Bedarf;

c) wenn Leichenzüge die Strecke kreuzen,;

d) wenn auf den Schienen Hindernisse bemerkt werden oder in anderer Weise dem Wagen Gefahren entgegentreten,

e) wenn durch den Wagen, Personen, Thiere, Sachen, die auf die Strecke gelangt sind, gefährdet werden.

Wenn Zugthiere oder getriebenes Vieh vor dem Wagen scheuen, hat der Wagenführer zunächst langsamer zu fahren und erforderlichen Falls so lange zu halten, bis die Thiere darüber gegangen sind.

§. 20. Während der Fahrt darf der Wagenführer mit Niemand sprechen, soweit es nicht der Dienst erfordert, auch darf er den Platz an den Ausschalt- und Umschalt-Kurbeln, sowie an der Bremse nicht verlassen und muß die Kurbel dauernd in der Hand haben.

§. 21. Dem Schaffner liegt die Wartung der Wagen mit allem Zubehör ob, desgleichen bei eintretender Dunkelheit, die rechtzeitige Beleuchtung der Wagen.

§. 22. Der Schaffner hat während der Fahrt für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung in seinem Wagen zu sorgen.

Es dürfen nicht mehr Personen im Wagen und auf den Plattformen zugelassen werden oder Platznehmen, als die für dieselben angegebene Zahl der Plätze beträgt. Nur an den Haltestellen darf der Schaffner Personen aus- und einsteigen lassen.

§. 23. Das Abfahrtszeichen hat der Schaffner erst dann zu geben, wenn er sich überzeugt hat, daß alle Aussteigenden mit beiden Füßen den Boden berührt haben und soweit weggetreten sind, daß sie vom Wagen nicht erfaßt werden können, ebenso daß alle Einsteigenden den Wagen bestiegen haben, und nachdem er die Plattformen verschlossen hat.

III. Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

§. 24. Jede Beschädigung der Straßenbahn und der dazu gehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

Verboten ist ferner das Klettern an den für den Betrieb der elektrischen Bahn aufgestellten Masten, das Behängen derselben, sowie der Quer- und Stromleitungsdrähte mit Gegenständen und das Befassen der elektrischen Leitung.

§. 25. Das Spurhalten auf und unmittelbar neben den Schienen ist für Fuhrwerk aller Art untersagt. Lastfuhrwerken ist das Befahren des Bahnkörpers in der Längsrichtung, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügend Raum bietet, um den Bahnkörper vermeiden zu lassen überhaupt verboten.

§. 26. Fuhrwerke haben den Wagen der elektrischen Bahn auszuweichen.

Bei Ertönen der Signale hat Jedermann die Gleise ohne Säumen zu verlassen beziehungsweise frei zu machen und die Wagen der elektrischen Bahn ungehindert vorbeifahren zu lassen.

§. 27. An Straßenkreuzungen und Straßenabzweigungen haben Personen, Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer, Viehtransporte u. s. w., welche das Gleis überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Wagen der Straßenbahn in ihrer Fahrt nicht gehindert werden.

§. 28. Feuerlöschzüge unterliegen den Bestimmungen der §§. 26 und 27 nicht.

§ 29. Das Auf- und Abladen, das Lagern und Aufstellen von Gütern und sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, wie z. B. das Abwerfen und Anhäufen von Schnee, Eis und Kehricht auf den Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 Centimeter von der nächstgelegenen Fahrschiene ist verboten.

§. 30. Falls bespanntes Fuhrwerk oder Vieh ohne Aufsicht auf der Straße neben dem Gleis der Bahn zurückgelassen wird, so ist hierfür ein Abstand von mindestens 2 Meter von der nächsten Fahrschiene einzuhalten, es sei denn, daß die Beschaffenheit der Straße und der Verkehr auf derselben dies nicht zuläßt.

Aufsichtslos dastehende Fuhrwerke, Thiere oder sonstige Gegenstände, welche das Gleis sperren, ist das Bahnpersonal zu entfernen berechtigt, unbeschadet der Strafbarkeit des Verantwortlichen.

IV. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§. 31. Das Besteigen und Verlassen eines in Bewegung befindlichen Wagens, das eigenmächtige Oeffnen der Plattformverschlüsse in solchen Wagen, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern, das Sitzen oder Reiten auf den Plattformbrüstungen, das Hinauslehnen des Körpers aus dem Wagen, sowie das Aufsteigen auf einen von dem Schaffner als: „Besetzt" beichneten Wagen ist verboten.

§. 32. Das Ein- und Aussteigen ist nur auf derjenigen Seite des Wagens gestattet, welche vom Fahrpersonal als hierzu bestimmt bezeichnet wird.

§. 33. An den Haltestellen darf erst dann eingestiegen werden, wenn die aussteigenden Fahrgäste den Wagen verlassen haben.

§. 34. Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Fahrgästen augenscheinlich lästig fallen würden, Gefangenentransporte, ferner Betrunkenen oder sich unanständig benehmende Personen sind von dem Aufenthalte in den Warteräumen und von der Mit- oder Weiterfahrt ausgeschlossen.

§. 35. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagen oder Wagenabtheilungen gestattet, welche ausdrücklich als für Raucher bestimmt bezeichnet sind.

Lärmen, Singen, Musiziren und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt und auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Haltestellen ist verboten, desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen.

§. 36. Das Mitnehmen von Hunden, von geladenen Gewehren, sowie von Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder ihre Unreinlichkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist in den für Personen bestimmten Wagen oder Wagenabtheilungen nicht gestattet.

Niemals darf durch Gepäckstücke der bequeme Durchgang im Wagen behindert werden.

§. 37. Das Befassen der an den elektrischen Wagen die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen, so namentlich der Zugleine des Stromabnehmers, der Umschaltkurbel sowie auch der Bremsvorrichtung und der Sandstreuapparate ist verboten.

§. 38. Ein Fahrgast, welcher beim Einsteigen das tarifmäßige Fahrgeld nicht entrichtet, oder während der Fahrt seinen Fahrschein oder seinen sonstigen die Berechtigung zur Mitfahrt darthuenden Ausweis dem Schaffner oder den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen nicht vorzeigt, hat nach Anweisung des Fahrpersonals sofort oder beim nächsten Halten den Wagen zu verlassen, vorbehaltlich des Rechtsanspruchs auf Nachforderung des Fahrgeldes.

§. 39. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizeiverordnung an sie ergehenden Weisungen des Dienstpersonals der Straßenbahn Folge zu leisten.

Personen, welche dieselben unbeachtet lassen, haben nach Aufforderung der Bahnbediensteten den Warteraum oder den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

V. Besondere Bestimmung.

§. 40. Das Anbringen von Reklameschildern oder Reklameaufschriften an oder in den Wagen einschließlich der Fenster ist nur gestattet, so lange die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo die Betriebsverwaltung der Bahn ihren Sitz hat, dies nicht untersagt.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§. 42. Der im §. 41 genannten Strafe unterliegt das Dienstpersonal der Straßbahn bei Zuwiederhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, sofern nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Das Fahrpersonal macht sich strafbar, wenn es das nach § 31 verbotene Besteigen und Verlassen in Bewegung gesetzter oder vollbesetzter Wagen nicht thunlichst verhindert oder es gar begünstigt.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 43. Ein Abdruck dieser Polizeiverordnung ist in jedem Wagen der Kleinbahn von dem Schaffner mitzuführen, sowie in den Warteräumen auszuhängen.

§. 44. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Düsseldorf, den 16. November 1898. I. F. 10322.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. v. Rheinbaben.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

1560. 1729. Das Grundbuch ist ferner angelegt für Flur B. Nr. 4039/1403 der Gemeinde Giesenkirchen.

Odenkirchen, den 9. November 1898. I. 10.

Königliches Amtsgericht.

1561. 1728. Das Grundbuch für die zum Bezirke des Königlichen Amtsgerichts Odenkirchen gehörende Gemeinde Wickrath ist ferner angelegt für die Parzellen Flur D. Nr. 167 und 1156/576.

Odenkirchen, den 9. November 1898. I. 6.

Königliches Amtsgericht.

1562. 1727. Die Anlegung des Grundbuchs für die Parzellen Oekoven E 399/217 2c., am Ei, Ackerland, zur Größe von 9 Are 06 Qu.-Meter, F 355/92 2c., am Oekover Acker, zur Größe von 1 Hektar 45 Are 79 Qu.-Meter und 46 Are 81 Qu.-Meter, F 356/92, am Oekover Acker, zur Größe von 13 Are 41 Qu.-Meter und 9 Are 71 Qu.-Meter ist erfolgt.

Grevenbroich, den 20. Oktober 1898. Oec. 282.

Königliches Amtsgericht.

1563. 1735. Das Grundbuch ist ferner angelegt für nachbezeichneten Grundstücke der Gemeinde Dormagen: Flur C Nr. 691/0.96, 696/0.96, 697/0.96, 698/0.93, 700/0.93, 701/0.93, 710/0.93, 709/0.93, 711/0.93, 712/0.93, 713/0.93, 714/0.93, 715/0.93, 716/0.93, 717/0.93, 718/0.93.

Neuß, den 9. November 1898. A. G. 18.

Königliches Amtsgericht.

1564. 1734. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner erfolgt für folgende Grundstücke der Gemeinde Wachtendonk:

Flur G. Nr. 1389/547, fortgeschrieben aus G. 547/V 447 a, G. 1399/0,30, H. 511/225 p., A. 653/0,189, 654/0,204, 655/0,279, E. 660/0,319, G. 1400/0,30, 1401/0,676, 1402/0,687, H. 513/0,261, J. 1231/0,163, 1232/0,373.

Kempen, den 9. November 1898. G. A. I. 48.

Königliches Amtsgericht, Abth. II.

1565. 1743. Das Grundbuch ist ferner für die in der Gemeinde Hoisten-Weckhoven belegenen Parzellen: M. 120/XV. 34, 120/XV. 35 angelegt.

Grevenbroich, den 12. November 1898. G. A. IV. 87.

Königliches Amtsgericht.

1566. 1742. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzellen der Gemeinde Stockum:

Flur 1 Nr. 445/190, 450/0,199, 453/0,103, das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 10. November 1898. II. 2. III.

Königliches Amtsgericht.

1567. 1741. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Parzellen der Gemeinde Grafenberg:

1. Flur 12 Nr. 879/0.1, Mönnekenbenden, Wiese (Privatweg), groß 11 Are 12 Qu.-Meter
2. Flur 12 Nr. 880/05 Mönnekenbenden, Acker

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Privatweg), groß 15 Are 04 Qu.-Meter

3. Flur 12 Nr. 881/0,5 ꝛc. Düsselthalerbenden, (Privatweg), groß 45 Are 92 Qu.-Meter, das Grundbuch angelegt worden ist.

Düsseldorf, den 11. November 1898. II. 2. III.

Königliches Amtsgericht.

1568. 1737. **Pfandbrief-Aufkündigung.**

In Folge statutenmäßiger Ausloosung werden die nachstehend bezeichneten 4 %igen Westfälischen Pfandbriefe, nämlich:

6 Stück à M. 5000, Nr. 330, 375, 474, 662, 1408, 2066;

11 Stück à M. 2000, Nr. 20, 247, 286, 715, 814, 888, 977, 1002, 1421, 1580, 3489;

15 Stück à M. 1000, Nr. 1, 346, 372, 717, 1160, 1186, 1476, 1481, 1526, 1773, 1797, 1993, 2075, 2785, 3209;

12 Stück à M. 500, Nr. 150, 181, 225, 410, 439, 516, 874, 935, 1164, 1199, 1697, 1700;

10 Stück à M. 200, Nr. 400, 681, 692, 726, 1063, 1139, 1200, 1417, 2045, 2814,

den Inhabern zum 1. Juli 1899 mit der Aufforderung gekündigt, dieselben von dem bezeichneten Kündigungstage an auf unserm Büreau (Vormittags 9—12 Uhr) in coursfähigem Zustande mit den Coupons Nr. 4 bis 20 und den Talons der III. Serie gegen Zahlung der Valuta einzuliefern. Die Verzinsung der gekündigten Pfandbriefe hört mit dem genannten Tage auf.

Bezüglich der zum 2. Januar 1899 gekündigten Pfandbriefe verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 14. Mai 1898. —

Aus früheren Ausloosungen sind noch rückstständig:

a) 4 %ige Pfandbriefe:

à M. 5000, Nr. 93, 1165; —

à M. 2000, Nr. 83, 509, 1384, 1409, 1765, 3383; —

à M. 1000, Nr. 106, 118, 133, 147, 597, 605, 785, 1108, 1227, 1311, 1684, 1737, 1824, 1845, 1980, 2044, 2084, 2091, 2116, 2133, 2142, 2366, 2600, 3513, 3650, 4231; —

à M. 500, Nr. 57, 306, 307, 505, 551, 1028, 1109, 1123, 1414, 1498, 1596, 1642, 1664, 1715, 1815, 1991, 1996, 2041, 2144, 2158, 2434, 2544, 2555, 2597, 2664; —

à M. 200, Nr. 17, 172, 187, 249, 466, 588, 652, 808, 893, 1075, 1161, 1354, 1363, 1787, 1789, 1790, 1891, 2316, 2326, 2417, 2449, 2892, 2924, 3159, 3199, 3203, 3352; —

b) 3½ %ige Pfandbriefe:

à M. 4000, Nr. 403, 705; à M. 2000, Nr. 611, 869, 1527; à M. 800, Nr. 106, 388, 482, 542, 902; à M. 400, Nr. 48, 93, 656; à M. 200, Nr. 196, 256, 390; à M. 100, Nr. 10, 553.

Münster i. W., den 29. Oktober 1898.

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

1569. 1739. Auf Antrag der Rheinischen Bahn-Gesellschaft zu Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 10. Mai d. Js. als zum Bau der Kleinbahn von Düsseldorf nach Krefeld erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Heerdt belegene Grundfläche angeordnet.

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	—	18	10	268/115	Eheleute Heinrich Orths	Niederkassel.

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Freitag, den 25. November d. Js.,** Nachmittags 3½ Uhr, auf dem Bahnhofe zu Oberkassel.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 15. November 1898. A. Nr. 415.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rath.

Hierzu für die Landräthe, Bürgermeister und Schulsocietäten **eine** — besonders zur Absendung gelangende — **außerordentliche Beilage,** betr. Vertheilungsplan über die von den schulunterhaltungspflichtigen Verbänden im Regierungsbezirk Düsseldorf für das Rechnungsjahr 1898/99 zur Lehrer-Ruhegehaltskasse abzuführenden Beträge.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 189, 190, 191 und 192.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf